

# Der Bologna-Prozess - Perspektiven für die juristischen Berufe

*Dr. Matthias Kilian, Köln\**

## I. Einleitung

Ich bin gebeten worden, Sie mit meinem Vortrag auf eine italienische Reise einzuladen – eine Reise, die uns nach Bologna führen soll. Bologna ist für Manches berühmt – u.a. als „Bologna la dotta“ für sein akademisches Leben, als „Bologna la grassa“ für seine exquisite Küche. Was es insofern bedeuten mag, dass dann, wenn die Rede auf den vielzitierten „Bologna-Prozess“ kommt, in Anlehnung an die Bologneser Küche in den Medien häufig das Bild der „Uni Bolognese“ oder des „Studium Bolognese“ gezeichnet wird, ist der Interpretation zugänglich: Besticht diese uns seit einiger Zeit servierte Speise durch die bewusste Beschränkung auf einige wenige, simple Zutaten - oder ist dies gerade ihr Fehler und sie von solcher Schlichtheit, dass sie einem Gourmet nicht zugemutet werden kann? Wie auch immer, sie liegt den deutschen Juristen offenbar schwer verdaulich im Magen. Eine kleine Presseschau mag dies illustrieren:

- „Ausbildung im Schnelldurchlauf“ (FTD v. 23.3.2005)
- „Mogelpackung und Irrweg“ (Forschung und Lehre 8/2003)
- „Wie sich die Europäische Hochschulbildung selbst abschafft“ (Süddeutsche Zeitung v. 22.11.2004)
- „Bachelor senkt Qualifikationsniveau“ (FAZ v. 25.4.2004)
- „Baustelle Bachelor“ (Die Zeit v. 14.4.2005)
- „Keine einheitliche Logik des Systems“ (Forschung und Lehre 6/2005)
- „Vom alten ins neue Chaos“ (Forschung und Lehre 2/2004)

## II. Der Bologna-Prozess – um was geht es?

Was genau ist nun der Bologna-Prozess? Der Bologna-Prozess ist die Umsetzung einer am 19. Juni 1999 von 29 Staats- und Regierungschefs auf einer Konferenz in Bologna unterzeichneten Erklärung, die auf die Harmonisierung und Internationalisierung des europäischen Hochschulraumes zielt. Es handelt sich bei dieser „Bologna-Erklärung“ nicht um ein verbindliches Vertragswerk, sondern lediglich um Absichtserklärungen der Teilnehmerstaaten. Sie sollen zugleich der Deklaration des Europäischen Rates von Lissabon Rechnung tragen, die die Europäische Union bis zum Jahr 2010 zum wettbewerbsfähigsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen. Der Bologna-Prozess ist, was bisweilen übersehen wird, nur ein kleines Element dieses ehrgeizigen Plans – weitere Bausteine, welche mehr oder weniger intensiv die Juristen betreffen, sind etwa die vorgeschlagene Dienstleistungsrichtlinie oder die jüngst verabschiedete Berufsqualifikationsrichtlinie.

---

\* Rechtsanwalt, Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln, Vorstand des Soldan-Instituts für Anwaltmanagement, Essen. Schriftliche Fassung eines auf der Veranstaltung „Visionen eines künftigen Rechtsstaats“ der Hessischen Rechtspflegeorgane am 28.9.2005 in Frankfurt gehaltenen Vortrags. Die Ausführungen geben die persönliche Auffassung des Verfassers wieder.

Die Hauptziele des Bologna-Prozesses sind:

- die Schaffung eines Systems leicht verständlicher und vergleichbarer Hochschulabschlüsse, das die Mobilität der Studierenden im Binnenmarkt, aber auch über diesen hinaus durch die Vergleichbarkeit der erworbenen Abschlüsse erleichtern soll.
- die Schaffung eines zweistufigen Systems von Studienabschlüssen – Stichwort: konsekutive Studiengänge. Sie werden in der populären englischen Fachterminologie als *undergraduate/graduate* bezeichnet, was sich in die Abschlüsse von Bachelor und Master übersetzt.
- die Einführung eines Leistungspunktesystems, des European Credit Transfer System (ECTS), das die Mobilität der Studierenden während des Studiums verbessern soll.
- die generelle Förderung der Mobilität durch Beseitigung von Mobilitätshemmnissen. Es geht hierbei nicht nur um räumliche Mobilität<sup>1</sup>, sondern auch um kulturelle Kompetenzen, Mobilität zwischen Hochschulen und Bildungsgängen sowie um lebenslanges und lebensbegleitendes Lernen.
- die Verbesserung der Qualität der Hochschulausbildung durch Entwicklung der Fakultäten, Akkreditierung der Studiengänge sowie Förderung der europäischen Zusammenarbeit bei der Qualitätsentwicklung.
- die Förderung der europäischen Dimension in der Hochschulausbildung.

Aus diesen Hauptzielen des Bologna-Prozesses ergibt sich, was er nicht leisten kann bzw. nicht leisten will: Eine Harmonisierung der materiellen Qualifikationsanforderungen für die universitäre Ausbildung. Harmonisiert wird der organisatorische Rahmen, in dem ausgebildet wird, nicht aber der Inhalt der Ausbildung selbst. Man kann etwas überspitzt formulieren, dass eine einheitliche Verpackung für ein Produkt geschaffen wird, dessen Inhalt durchaus unterschiedlich sein kann. Der Bologna-Prozess etabliert damit lediglich ein formales Ordnungsprinzip.

### III. Bologna und die deutsche Juristenausbildung

#### 1. Einleitung

Die Diskussion über die Implementierung des Bologna-Konzepts in die Juristenausbildung hat in den letzten Monaten an Fahrt gewonnen, nicht zuletzt auch, weil der gesetzgeberische Hebel für die Umsetzung der Bologna-Vorgaben im Hochschulrahmengesetz und den Hochschulgesetzen der Bundesländer bereits angesetzt worden ist.

Mittlerweile liegen zahlreiche Stellungnahmen vor, die, soweit sich Juristen und ihnen nahestehende Einrichtungen äußern, ganz mehrheitlich deutliche Skepsis bis hin zu vehementer Ablehnung artikulieren. Der Juristenfakultätentag lehnt Bologna, gemeinsam mit sieben weiteren Fakultätentagen ab, ebenso die BRAK, die Bundesnotarkammer, der Deutsche Beamtenbund und der Deutsche Notarverein. Aus der Justizpolitik hat es ablehnende Stellungnahmen gegeben, neben Bundesjustizministerin *Zypries* hat sich besonders vernehmbar die Bayerische Staatsministerin der Justiz *Merk* geäußert. Zwischentöne sind vom Deutschen Anwaltverein und vom Deutschen Richterbund zu hören, die sich das Bologna-Konzept im Verbund mit einer Ablösung des bisherigen Referendariats durch eine berufsspezifische Form der Wei-

---

<sup>1</sup> Da in diesem Beitrag auf diesen Aspekt nicht näher eingegangen werden soll, an dieser Stelle der Befund, dass die Studenten des Rechts, einer im Vergleich zu anderen, wesentlich „globaleren“ Studienfächern nicht zu Auslandsstudien herausfordernden Materie, mit einer „Auslandsquote“ von 22% bereits heute wesentlich mobiler sind als der deutsche Durchschnittsstudent (14%).

terqualifizierung wohl vorstellen können (sog. Spartenmodell). Zu den Befürwortern gehören vor allem nicht-fachspezifische Gremien wie der Wissenschaftsrat, die Kultusministerkonferenz (KMK), die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) oder die Personalvorstände führender deutscher Unternehmen, die 2004 die Initiative „*Bachelor Welcome*“ gestartet haben. Die Justizministerkonferenz (JuMiKo) erarbeitet gegenwärtig eine Stellungnahme, die im November 2005 vorgelegt werden soll.

## **2. Bachelor und Master**

### **a) Der Bologna-Ansatz**

Bologna verlangt eine Überführung der bislang existierenden Magister-, Diplom- und Staatsexamensstudiengänge in ein neues System von konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen mit einer Gesamtdauer von maximal fünf Jahren. Die Aufteilung der fünf Jahre ist hierbei nicht vorgegeben, denkbar ist ein dreijähriges Bachelor- und ein zweijähriges Bachelorstudium („3+2“) ebenso wie das Modell „4+1“. Der Reformprozess ist, während wir Juristen gerade erst mit der Diskussion begonnen haben, an vielen Hochschulen bereits im Gange, vor allem in den Geistes- und Naturwissenschaften. Mittlerweile gibt es in Deutschland fast 3.000 Bachelorstudiengänge (Stand 9/2005), während es Ende 1999 noch weniger als 200 waren. Je nachdem, wer sie zählt, kommt man auf einen Anteil von 20 – 30% am Gesamtstudienangebot (das allerdings von weniger als 10% der Studierenden wahrgenommen wird).

Es handelt sich bei den 3+2 oder 4+1-Modellen nicht, wie man bei unbefangener Betrachtung denken könnte, um eine kunstvoll umschriebene Untergliederung in ein Grund- und ein Hauptstudium. Das Kopfzerbrechen, das Bologna hier in Deutschland ausgelöst hat, ist, dass bereits der von der Universität nach drei- oder vierjährigen Studien verliehene Bachelor zur Berufsausübung qualifizieren soll. Im Rahmen des Master-Studiums soll hingegen entweder das Bachelor-Fach vertieft oder Kenntnisse in einem anderen Fachgebiet vermittelt werden. Quer durch alle Fachrichtungen wird aber bestritten, dass der Bachelor allein ausreicht, die für das jeweilige Fach notwendigen Kenntnisse zu vermitteln. Insbesondere die Fachrichtungen, die bislang mit Diplomen oder Staatsexamina arbeiten, finden sich bislang im Bologna-Modell nicht wieder. Die Kultusministerkonferenz (KMK) beharrt hingegen auf der Berufsqualifizierung – laufbahnrechtlich soll nach einer Vereinbarung der KMK und der Innenministerkonferenz etwa der Bachelor von Fachhochschulen und Universitäten für den gehobenen Dienst, der Master einer Universität für den höheren Dienst qualifizieren. Politisch dürfte die Ausklammerung der staatlich regulierten Ausbildungsgänge in der Tat schwer fallen, beenden doch rund 40% aller Studierenden ihr Studium in einem staatlich geregelten Studiengang.

### **b) Die deutsche Juristenausbildung**

#### **aa) Berufsqualifizierung durch Bachelor**

Die Berufsqualifizierung durch den Bachelor ist das Kernproblem des neuen Systems. Ein sechs- oder achtsemestriges Bachelor-Studium soll zur Ausübung eines juristischen Berufs befähigen – zu etwas, wofür heute faktisch ein Studium mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern, eine erste Staatsprüfung, ein Vorbereitungsdienst und eine zweite Staatsprüfung notwendig ist.

Man mag zunächst – zu recht – einwenden, dass nirgendwo geschrieben steht, dass der de lege lata vorgesehene, langwierige und mühsame Weg bis zur Ausübung eines juristischen Berufs tatsächlich notwendig ist. Viele juristische Fakultäten verleihen bereits heute – zumeist

als Reaktion auf das Auftauchen der „Fachhochschul-Wirtschaftsjuristen“ - ihren Absolventen mit bestandenem 1. Staatsexamen den Grad eines „Diplom-Juristen“, ohne dass diese sich der Mühsal des Referendariats und der zweiten Staatsprüfung unterziehen müssten. In Beschäftigungsverhältnissen findet man die Diplom-Juristen der Universitäten aber nicht, sie machen sich auf ins Referendariat, nicht in den Arbeitsmarkt.

Die Frage, die es im Zuge von Bologna zunächst zu beantworten gilt, lautet also: Wer fragt im Bereich der Rechtswissenschaften die Berufsqualifikation nach, die der Bachelor verleihen soll? Wenn es noch nicht einmal Marktchancen für die heutigen Diplom-Juristen mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern und erstem Staatsexamen gibt, welche berechtigten Erwartungen dürfen dann nicht examinierte Jura-Bachelors nach – im Extremfall - sechs Semestern hegen? Die Rechnung, die aufgemacht werden muss, ist einfach: Lediglich 20% aller Bachelors sollen sich zum Master weiterqualifizieren dürfen. Doch alle „Abnehmer“ des Ausbildungsprodukts „Jurist“ meinen, dass für ihren Bereich der Masterabschluss unverzichtbar, ein „Schmalspurjurist“ mit einer sechssemestrigen Ausbildung unbrauchbar sei: Die Anwaltschaft, so BRAK und DAV in selten anzutreffender Einmütigkeit, kann sich keinesfalls vorstellen, Bachelor als Rechtsanwaltskollegen willkommen zu heißen. Von Justiz und Notariat sind keine anderen Signale aufzunehmen, und auch aus der Wirtschaft ist bei aller theoretischen Unterstützung der Reform nicht zu hören, dass oberhalb der Sachbearbeiterebene Bachelor-Juristen von Interesse sind. Wirft man schließlich einen Blick in den Entwurf des RDG, so stellt man fest, dass der Gesetzgeber dort den zumeist deutlich umfassender als einem Bachelor ausgebildeten FH-Diplom-Wirtschaftsjuristen aus Gründen des Gemeinwohls verweigern wird, Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Bundesministerin Zypries hat vergangene Woche erklärt, sie könne sich nicht vorstellen, Bachelor-Juristen die Befugnis zur Rechtsdienstleistung zu verschaffen.

Es scheint also keinen richtigen Markt für das zu geben, was Bologna produzieren will. Allenfalls zu erwarten ist eine gewisse Verdrängung klassischer „jura-affiner“ Lehrberufe durch Bachelors, z.B. im Bereich der ReNo-Fachangestellten, Bankkaufleute, Versicherungs-, Großhandels- und Speditionskaufleute usw. Es darf nicht übersehen werden, dass im Ausland, das eine deutlich höhere Studienquote hat als Deutschland, viele Absolventen der Sekundärausbildung in ein Studium streben, weil es keine Deutschland vergleichbaren Lehrberufe gibt. Die Tätigkeiten, die sie nach dem Studium ausfüllen, entsprechen dann aber weniger einem akademisch geprägten Beruf als einem Lehrberuf deutscher Prägung. Ob die deutsche Arbeitswelt für solche Positionen tatsächlich mit universitär geschulten Bachelors besser bedient ist als mit gut berufspraktisch ausgebildeten Lehrlingen, wird sich im Rahmen eines entsprechenden Wettbewerbs erweisen müssen – ich habe meine Zweifel.

Ist das Postulat von Bologna, dass der Bachelor eine Berufsqualifikation erwirbt, gilt es ausgehend von diesem Befund also, die Quadratur des Kreises zu erreichen. Gelingt dies nicht, muss man vielleicht nicht 80% der Juraabsolventen, aber doch einen Großteil, der nicht auf Sachbearbeiter oder Fachkräftebene Unterschlupf findet, künftig in die Arbeitslosigkeit entlassen. Anwaltschaft, Justiz und Wirtschaft müssen sich dann, wenn die bislang artikulierten Positionen ernst gemeint sind, um die verbleibenden 20% der Studierenden, denen es vergrünnt war, einen Masterabschluss zu erreichen, balgen. Man kann diese Erkenntnis mit dem Bemerkten hinnehmen, dass Universitäten eine Bildungseinrichtung sind und nicht dafür sorgen müssen, dass ihre Absolventen mit der gewonnenen Bildung auch auf dem Arbeitsmarkt nachgefragt werden. So mancher weist darauf hin, dass eine solche „Versorgungsmentalität“ typisch deutsch und im Ausland nicht anzutreffen sei, ja es selbst in Deutschland viele Studiengänge vor allem in den Geisteswissenschaften gebe, für die es an einem komplementären Berufsbild mangle. Im Kern ist dies zutreffend, ändert aber nichts an dem Befund, dass sich

die zahlreichen Bachelor, die in den klassischen juristischen Berufen mangels hinreichender Qualifizierung keinen Unterschlupf finden würden, nicht demütig mit dieser Erkenntnis begnügen würden. Wenn wir von aktuellen Studierendenzahlen ausgehen, müssten sich von den annähernd 100.000 Jurastudenten rund 80.000 Bachelor in spe Gedanken darüber machen, wie sie künftig mit ihrem Bachelorabschluss Geld verdienen können.

Führt man sich diese Zahl der Absolventen eines Berufs ohne definiertes Berufsbild – eine Zahl, die über die Jahre immer größer würde - vor Augen, wird man sich sehr ernsthaft fragen müssen, wie zukunftsfähig das Rechtsberatungsmonopol der Anwaltschaft wäre. Sie möchte ja nach den aktuellen Forderungen ihren Referendarnachwuchs in der Bologna-Welt ebenfalls nur aus dem kleinen und feinen Kreis der „Master“ rekrutieren. Der Druck auf das Rechtsberatungsmonopol insgesamt wäre enorm und möglicherweise nur noch im forensischen Bereich – wenn überhaupt - zu halten. Man mag sich weniger Hundert FH-Diplom-Wirtschaftsjuristen erwehren können. Die Abwehr von Zehntausenden Jura-Bachelors, die mit Hilfe des BVerfG zweifellos versuchen würden, das Rechtsberatungsmonopol zu schleifen, dürfte ungleich schwerer fallen – und in der Zwischenzeit würde das Problem der zulässigen Annex-Rechtsberatung durch Nicht-Erlaubnisinhaber zweifelsfrei in gänzlich neue Dimensionen gelangen.

Halten wir also fest: Für den Jura-Bachelor gibt es aktuell kein passendes Berufsbild, der Arbeitsmarkt wäre für sie nur in Nischen und zum Teil zu Lasten der klassischen Lehrberufe aufnahmefähig. Andererseits besteht auch weitgehende Einigkeit, dass es ein solches Berufsbild aufgrund der Kürze der Ausbildung – entgegen der Zielvorgabe der Bologna-Erklärung – künftig nicht als Standard geben kann. Die einzige Hoffnung auf einen Ausweg aus diesem Dilemma - dass die juristische Welt ihre Komplexität reduziert und Bachelor-Juristen sie beherrschen können, weil politisch ein juristisches Schnellstudium gewünscht ist - wird sich nicht, ich wage diese Prognose, erfüllen. Was sind also die Alternativen?

## **bb) Alternativen**

### ***(1) Alternative 1: Bewusstseinswandel***

Eine Alternative wäre ein Bewusstseinswandel. Die Erwartungshaltung der Arbeitgeber von Juristen und der Nachfrager juristischer Dienstleistungen an den juristischen Nachwuchs sinkt spürbar, der gerne so charakterisierte Schmalspurjurist wird als Standard akzeptiert und nach dem Erwerb des Bachelors durch „training on the job“ in Passform gebracht. Eine nicht sehr realistische Perspektive, bei der zu fragen wäre – Stichwort Gemeinwohlinteresse –, wie wünschenswert sie ist. Utopisch ist sie indes nicht, sie entspricht dem Standard in vielen anderen Ländern, ich erwähne hier beispielhaft das Vereinigte Königreich oder Spanien. Ich will diese Alternative, da in Deutschland keine Anzeichen für einen solchen Bewusstseinswandel auszumachen sind, der Chronistenpflicht halber erwähnen, aber nicht vertiefen.

### ***(2) Alternative 2: Abschied von Bologna***

Die naheliegendste Alternative ist jene, die aktuell wohl von der Mehrheit der an der Diskussion Beteiligten verfolgt wird: Die Politik löst sich für den Bereich der Juristenausbildung von den Vorgaben von Bologna. Ein solcher Weg ist vom Ansatz her gangbar: Die Bologna-Erklärung besitzt keine rechtliche Verbindlichkeit, wie sie etwa EU-Richtlinien zukommt. Sie ist ihrem Charakter nach eine politische Absichtserklärung, den in ihr beschriebenen Rechtszustand im Heimatstaat herbeizuführen. Gerne und zutreffend wird auf den fehlenden Zwang zur Implementierung und den weiteren Wortlaut der Bologna-Erklärung hingewiesen: Dort ist

lediglich von vergleichbaren, nicht identischen Abschlüssen die Rede, nur im Regelfall, nicht notwendigerweise sollen diese durch konsekutive Studiengänge erworben werden. Entsprechend war bis in die jüngste Vergangenheit in Juristenkreisen die Vorstellung vorherrschend, dass nicht kommen werde, was nicht kommen müsse.

Dieser „Vermeidungsstrategie“ nahe verwandt ist das, was ich die „Feigenblattstrategie“ nenne. Sie ist eine elegantere und subtilere Form des Unterlaufens der Bologna-Erklärung: Neben das unverändert bleibende, existierende System von Diplom- und Staatsprüfung tritt ein Bachelor- und Mastersystem. Den Studierenden wird ein Wahlrecht eingeräumt, für welches System sie sich entscheiden. Ein solches Modell gibt es bereits an einer deutschen Fakultät (Greifswald), auch im europäischen Ausland finden sich einige Staaten, die sich auf diese Weise einerseits rühmen können, Bologna Rechnung getragen zu haben, andererseits schulterzuckend berichten müssen, dass sich Studenten nur im niedrigen einstelligen Prozentbereich für das Bologna-Modell und damit gegen die klassische Form der Qualifizierung entscheiden.

Überzeugungskraft gewinnen solche Vermeidungs- bzw. Feigenblattstrategien auf europäischer Ebene weniger mit dem Hinweis auf das „Binnenargument“ der Schutzwürdigkeit unserer Staatsexamenstudiengänge. Stützen kann man eine solche Strategie wohl eher auf die Überlegung, dass eine Vereinheitlichung der Ausbildungsstrukturen auf europäischer Ebene in den Bereichen wenig Sinn macht, in denen nicht die Inhalte der Ausbildung aufgrund des Fachgebiets ohnehin inhaltsgleich sind oder in denen sie, wenn sie zumindest aus fachlicher Sicht harmonisierbar sind, harmonisiert wurden. Die Rechtswissenschaften sind ein Bereich, der wie kein anderer von nationalen Besonderheiten geprägt ist, aller EU-Richtlinien und EU-Verordnungen zum Trotz. Ein Blinddarm entzündet sich in Finnland nicht anders als in Malta oder Deutschland, die Statik eines Gebäudes berechnet sich in Estland nicht anders als in Österreich. Shakespeare's Maria Stewart liest sich in Tschechien nicht anders als in Irland und der Satz des Pythagoras führt in Griechenland zu denselben Ergebnissen wie in Luxemburg. Die deutsche Leidenschaft für ein- oder zweiseitige Verbotsgesetze im Sinne des § 134 BGB im Zivilrecht, die isolierte Anfechtbarkeit von Nebenbestimmungen im Verwaltungsrecht oder die limitierte Akzessorietät der Teilnahme im Strafrecht wird hingegen nicht europaweit geteilt. Die gerne aufgestellte These lautet daher, dass das Recht als typischer, wenn nicht gar paradigmatischer Ausdruck der von Europa grundsätzlich akzeptierten Nationalstaatlichkeit nur begrenzt, man kann vielleicht sagen, an den Rändern, vereinheitlicht werden kann. Es mache daher keinen Sinn, den Rahmen, in dem Recht universitär vermittelt wird, in eine europaweit einheitliche Struktur zu pressen. Die Heterogenität der nationalen Rechtsordnungen verlange vielmehr auch Flexibilität bei den Strukturen der Wissensvermittlung.

Diese These kann ich mir ohne weiteres zu eigen machen und die meisten von Ihnen werden sich mir vermutlich anschließen. Ob eine auf eine solche Argumentation gestützte Vermeidungsstrategie, die man durchaus verfolgen kann, tatsächlich auf Dauer so erfolgreich ist, wie viele hoffen, muss aber wohl bezweifelt werden. Zum einen sprechen wir beim Bologna-Prozess nicht über Justizpolitik, in deren Kategorien naturgemäß die meisten Kommentatoren in unserem Bereich denken, sondern über Wissenschaftspolitik. Wissenschaftspolitiker, mit denen man spricht, denken über das Thema Bologna fächerübergreifend und deutlich enthusiastischer als die eher kritischen Justizpolitiker. Zum anderen lehrt die Erfahrung, dass manches, was auf europäischer Ebene zunächst nur eine politische Idee war, später einmal zu zwingendem Recht geworden ist. In diesem Bereich sollten wir uns vor Augen führen, dass das Argument der Besonderheiten der nationalen Rechtsordnungen wiederholt vorgebracht worden ist, ohne dass es auf europäischer Ebene goutiert worden wäre. Vor 20 Jahren hätten wir es etwa noch für völlig ausgeschlossen gehalten, dass sich ein spanischer *Abogado* dank der Rechtsanwalts-Niederlassungsrichtlinie ohne deutsche Rechtskenntnisse in Deutschland

niederlassen, ohne Eignungsprüfung uneingeschränkt im deutschen Recht beraten und sich nach drei Jahren sogar mit dem Titel „Rechtsanwalt“ schmücken darf. Allzu sehr sollten wir uns daher nicht darauf verlassen, dass die völlig zu recht gegen die Sinnhaftigkeit von Bologna im Bereich der Rechtswissenschaften vorgebrachten Argumente auf europäischer Ebene auf fruchtbaren Boden fallen. Gerade in diesem Bereich ist in der Vergangenheit viel Sinnvolles auf dem Altar der europäischen Einheit geopfert worden – aktuelles Opfer scheinen die Notare zu sein, die sich verzweifelt mühen, die EU-Kommission von der Hoheitlichkeit der vom Notaramt ausgefüllten Aufgaben zu überzeugen.

Damit wir uns nicht missverstehen - ich bin mit Blick auf die juristischen Berufe kein Freund des Bologna-Prozesses, ich halte ihn konzeptionell für nicht überzeugend und finde keine Antwort auf die bislang nicht laut genug gestellte Frage des „cui bono“. Wir sollten aber nicht der Versuchung erliegen, uns in der Gewissheit einer „ganz herrschenden Meinung“ in Juristenkreisen unkritisch und siegesgewiss in die breite Ablehnungssphalanx einzureihen – ich bin mir nicht sicher, ob wir dann nicht irgendwann feststellen müssen, dass die plötzlich verschwundene Dunkelheit um uns herum nicht von den Mauern unserer uneinnehmbaren Festung herrührte, sondern von dem Sand, in den der Vogel Strauß seinen Kopf zu stecken pflegt.

### ***(3) Alternative 3: Masterstudium die Regel***

Weil es keine zwingenden Vorgaben gibt, ist auch die Quote von 80% Bachelor, 20% Master nicht in Stein gemeißelt – auch wenn einige Bundesländer sie bereits in ihre Hochschulgesetze übernommen haben, sind abweichende Regelungen für bestimmte Studiengänge bei entsprechendem politischen Willen denkbar.

Unisono wird darauf hingewiesen, dass nur Juristen mit Masterabschluss hinreichend ausgebildet und damit attraktiv sind, wobei allerdings unklar bleibt, ob dies auch dann gilt, wenn das Bachelorstudium vier Jahre währt und/oder auf eine weitere berufspraktische Ausbildung – Referendariat – verzichtet wird. Es ließe sich also, wenn das Bachelorstudium unzureichend für eine Berufsqualifikation ist, darüber nachdenken, eine wesentlich größere Zahl der Studierenden als in der Bologna-Erklärung vorgesehen auch die zweite Stufe der Ausbildungsleiter erklimmen zu lassen. Es erscheint mir das gegenwärtig am häufigsten gehörte Petitum – wobei die interessante Frage nicht diskutiert wird, ob das Master-Studium als Aufbaustudium denn überhaupt gebührenfrei wäre. Die Realisierung eines solchen Konzepts würde ermöglichen, möglichst viel Vertrautes zu retten und in ein europafreundliches Gewand zu hüllen.

Die insofern nahe liegende Ausweitung des Masterstudiums wäre aber die Kapitulation vor mehreren politischen Anliegen des Bologna-Prozesses, nämlich den Bachelor auf dem Arbeitsmarkt salonfähig zu machen, die Studienzeiten zu verkürzen und im Rahmen der konsekutiven Ausbildung auf der zweiten Stufe („Master-Ausbildung“) Spezialisierung oder Interdisziplinarität, nicht aber Vertiefung der Grundlagen herbeizuführen.

Wir wären dann bei zwei oder drei Jahren Bachelor- und ein bis zwei Jahren Masterstudium, also bei 10 Semestern Gesamtstudium. Dies deckt sich praktisch mit dem der bisherigen Regelstudienzeit zzgl. Examensphase. Eine solche Lösung liefe auf die verkappte Einführung einer Art Grund- und Hauptstudium mit zwischengeschalteter Zwischenprüfung hinaus, für die ein zierender, aber im Kern nutzloser, insbesondere nicht berufsqualifizierender Titel Bachelor zu erwerben wäre.

Dieses Modell wäre in gewisser Weise eine konsequente Fortentwicklung des in der ersten Stufe der Ausbildungsreform begonnenen Prozesses, der dazu geführt hat, dass bereits heute

30% der examensrelevanten Prüfungsleistungen in der Universität erbracht werden müssen. Kein Staatsexamen mehr, sondern eine Universitätsprüfung, die nicht in dem deutschen Gewöhnung entsprechenden Diplom mündet, sondern in einem Master. Dieser hätte seine ursprüngliche Funktion, eine Spezialisierung oder wissenschaftliche Qualifizierung, aber verloren. Wie auch immer man hierzu steht, das bereits im Kontext des Bachelors geschilderte Problem, dass ein Abschluss produziert wird, für den es isoliert keinen Markt gibt, wäre damit lediglich um ein bis zwei Jahre nach hinten verschoben. Die Forderung nach dem Master als universitärem Regelabschluss ist, wenn ich die Diskussionsbeiträge richtig interpretiere, durchgängig nicht mit einem Verzicht auf den im DRiG statuierten Vorbereitungsdienst verbunden – eine Forderung, die etwa mit der Vorstellung des Wissenschaftsrates, dass das Staatsexamen abgeschafft und der Master streng quotiert werden soll, völlig unvereinbar ist.

### **cc) Konsequenz - Abschied vom Einheitsjuristen ?**

Was nun, wenn alle von mir vorgestellten Alternativen nicht realisiert werden, weil mit den Bologna-Vorgaben tatsächlich ernst gemacht wird?

Konsequenz der hiermit untrennbar verbundenen Forderung, dass a) bereits der Bachelor berufsqualifizierend sein muss und b) nur 20% der Bachelors einen Masterabschluss erwerben dürfen, kann, darüber müssen wir uns im Klaren sein, in letzter Konsequenz den Abschied vom deutschen Einheitsjuristen als Generalist und der Weg hin zu einem sog. „Spartenmodell“ in der Juristenausbildung bedeuten. Wenn der Bachelor-Jurist durch die Universität berufsqualifiziert ist und gleichwohl eine post-universitäre Weiterqualifizierung stattfindet, erfolgt diese sachlogisch im Beruf. Da es den Beruf „Jurist“ nicht gibt, sondern nur verschiedene juristische Berufsbilder, wäre es folgerichtig, wenn die Weiterqualifizierung für jedes Berufsbild – etwa Richter/Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Verwaltungsjurist – berufsspezifisch stattfände. Es gibt in einem solchen Sparten-Ausbildungsmodell, das im Zuge der Diskussion über die Reform der Juristenausbildung für Deutschland 2001 vom Gesetzgeber verworfen worden ist, keine zweite Ausbildungsstufe in Form des nicht-berufsspezifischen Vorbereitungsdienstes mehr, sondern ein „training on the job“ in einem Spartenmodell. Dies brächte in Deutschland einen Paradigmenwechsel, eine neue Aufgabenverteilung zwischen Universitäten, Staat und Markt. Allerdings, ich hatte bereits hierauf hingewiesen, wäre ein solches System aus rechtsvergleichender Sicht nicht außergewöhnlich.

Verstehen wir die Weiterqualifizierung der Bachelor als „training on the job“, stellt sich naturgemäß die Frage, wie der Zugang zu dieser Weiterqualifizierung aussehen soll und wer diese organisiert und finanziert. Im Ausland, das die Weiterqualifizierung von Juraabsolventen traditionell als „training on the job“ versteht, gibt es als Konsequenz eines solchen Modells keinen Einheitsjuristen deutscher Prägung: Universitätsabsolventen müssen sich um Plätze in Anwaltsakademien bemühen, ausbildungswillige Rechtsanwälte finden, die bereit sind, sie als „Konzipient“, „Stagiaire“ oder „Trainee Lawyer“ zu beschäftigen, sie müssen auf eigene Kosten Kurse zur Vorbereitung auf Anwaltsprüfungen absolvieren. Wer nicht Rechtsanwalt werden möchte, sondern z.B. Richter oder Staatsanwalt, der muss sich in vielen Staaten um einen Platz für eine Ausbildung als Gerichtsassistent oder Staatsanwaltsanwärter bewerben.

In vielen dieser Modelle ist der Zugang zur Weiterqualifizierung an eine selektive Eingangsprüfung geknüpft (etwas, was das heutige 1. Staatsexamen als „Referendarexamen“ ja an sich auch ist). Der Grund ist, dass der juristische Universitätsabschluss bei einer Gesamtschau zumeist wenig aussagekräftig ist. Reine Universitätsabschlüsse schöpfen die zur Verfügung stehende Notenskala zumeist nur im Bereich von „gut“ und „sehr gut“ aus, prüfen doch in einem

solchen Fall diejenigen, die auch ausgebildet haben und ein allzu menschliches Interesse an der Bescheinigung der Qualität ihrer Tätigkeit haben. Das Staatsexamen hat vor diesem Hintergrund auch eine qualitätssichernde Funktion, die Bologna erst durch die Akkreditierung von Studiengängen herbeiführen möchte. Zugleich sichert es auch die Mobilität der Studierenden in Deutschland, ist es doch ein in allen Bundesländern und von Arbeitgebern akzeptierter Standard, wie ihn Universitätsabschlüsse aufgrund der Vielschichtigkeit der Hochschullandschaft in Qualität, Leistungsanforderungen und Lehrinhalten nie erreichen könnten. Nur formal, aber nicht länger inhaltlich vergleichbare Universitätsabschlüsse anstelle der Staatsexamina hindern aber die Mobilität innerhalb Deutschlands jedenfalls im Bereich von Justiz, Verwaltung und Notariat. Wie bewertet etwa – beispielhaft – die Bayerische Justizverwaltung die um Aufnahme in den Richterdienst nachsuchenden Bachelors mit universitären Abschlusszeugnissen von 1,48 der Universität Kiel und 1,78 der Universität Augsburg? Wird sie nicht stärker als bislang angereizt sein, bevorzugt „einheimische“ Absolventen auszuwählen, weil sie sich nicht in der Lage sieht, ein eigenes Ranking aller 42 juristischen Fakultäten in Deutschland zu entwickeln? Oder wird sie eigene Eingangsprüfungen organisieren?

Mit einer berufsspezifisch ausdifferenzierten Weiterqualifizierung, an deren Ende nicht selten eine Abschlussprüfung steht, geht zwangsläufig eine Orientierung der Kapazitäten an den aktuellen Bedürfnissen einher – ein Modell, das etwa der DAV-Präsident Kilger auch für Deutschland für sinnvoll hält: Die Justizverwaltung Estlands etwa, so ist zu vermuten, stellt für den dort vorgesehenen richterlichen Vorbereitungsdienst nicht mehr Bewerber ein als Plätze zu vergeben sind, der französische Staat selektiert über einen sog. „*Concours*“ nicht mehr Richternachwuchs als die *Ecole nationale de la magistrature* bedarfsorientiert aufzunehmen gedenkt. Die schwedische Staatsanwaltschaft ist nicht an mehr *Aklagaraspirante* interessiert, als sie Staatsanwälte beschäftigen möchte. Ein besonders heikles Thema in einem solchen System des „trainings on the job“ ist die Ausbildung des Anwaltsnachwuchses, da der Marktzugang in letzter Konsequenz vom Berufsstand selbst kontrolliert wird, sei es über Ausbildungsplätze in Anwaltsakademien, den Standard von *Bar Exams* oder die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen in Anwaltskanzleien: Häufig schaut gerade der Anwaltsnachwuchs des Auslands voll Neid auf das deutsche Referendarwesen, ist es doch in vielen Staaten so, dass zahlreiche Absolventen überhaupt keinen Ausbildungsplatz erhalten oder sich auf Jahre zu Konditionen, die an eine Form der modernen Sklaverei erinnern, in Kanzleien zu juristischen Frondiensten verdingen müssen. Auch wird uns in einem solchen System das Problem, dass die zahlreichen von der Weiterqualifizierung im „training on the job“ Ausgeschlossenen von außen heftig an der Tür des Rechtsberatungsmonopols rütteln werden. Unvermeidbar ist vor diesem Hintergrund eine Antwort auf die Frage, ob nicht, wenn man an einem solchen Modell festhalten will, die Zahl der Studienanfänger zu begrenzen ist.

Es ist unter diesen Vorzeichen eine von der Politik zu beantwortende Frage, ob man in der Welt von Bologna gleichwohl bereit wäre, an einem allgemeinen, staatlich finanzierten Vorbereitungsdienst für die auf dem Papier nach bereits berufsqualifizierten Absolventen festzuhalten und nicht für ein Spartenmodell zu optieren. Ein solches Modell wäre aus europäischer Sicht sicherlich systemwidrig, aber nicht unzulässig. Wir sollten nicht die Augen davor verschließen, dass in einer Bologna-Welt der staatlich finanzierte Vorbereitungsdienst wesentlich leichter auf dem Altar maroder Staatsfinanzen zu opfern wäre als im bisherigen System. Es darf nicht verkannt werden, dass ein Anliegen des Bologna-Prozesses die Verkürzung der Ausbildungszeiten ist – und eine solche Dauer der Ausbildungszeiten ebenso wie eine Verlagerung von Ausbildungselementen aus der staatlichen Ausbildung heraus eine hohe fiskalische Attraktivität hat, die durch den Bologna-Prozess politisch legitimierbar wird.

## 10 Thesen zu Bologna und den juristischen Berufen

1. Die Umsetzung der Vorgaben der Bologna-Erklärung als politische Absichtserklärung muss nicht zwingend erfolgen. Es darf aber nicht verkannt werden, dass die in diesen Fragen federführende Wissenschaftspolitik dem Bologna-Prozess deutlich aufgeschlossener gegenübersteht als die Justizpolitik. Er bietet zudem fiskalische Anreize, denen sich die Politik möglicherweise nicht dauerhaft entziehen wird. Eine Abkopplung von der Reformbewegung würde zudem die juristischen Fakultäten sowohl universitätsintern als auch im europäischen Vergleich isolieren. Es bestehen daher Zweifel, dass sich die gegenwärtig verfolgte Vermeidungsstrategie langfristig wird durchhalten lassen, so dass eine konstruktive, ergebnisoffene Begleitung des Reformdiskussion notwendig erscheint.
2. Für den nach den Vorgaben der Bologna-Erklärung berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelors fehlt es im Bereich der juristischen Berufe an einem komplementären Berufsbild, da alle klassischen juristischen Berufe (Rechtsanwalt/Notar, Richter/Staatsanwalt, Verwaltungsjurist) den Bachelor nicht als Berufsqualifikation akzeptieren. Der Arbeitsmarkt ist nur sehr eingeschränkt und außerhalb kleiner Nischen allenfalls auf Kosten etablierter Lehrberufe in der Lage, Bachelor-Juristen zu beschäftigen. Wird der Bachelor gleichwohl juristischer Regelabschluss, erhöht dies mittelfristig den Druck auf die Aufrechterhaltung des Rechtsdienstleistungsmonopols zu Gunsten der Anwaltschaft.
3. Der Master als juristischer Regelabschluss ist mit dem Konzept der Bologna-Erklärung nicht vereinbar; er dient der Spezialisierung und Vertiefung und nicht der Vermittlung allgemeiner Grundlagenkenntnisse. Masterstudiengänge sind aus diesem Grunde quotiert und nicht notwendig gebührenfrei.
4. Eine nicht nur der Form nach, sondern inhaltlich vorgabengetreue Umsetzung des Bologna-Modells würde voraussichtlich den Abschied vom deutschen Einheitsjuristen und den Weg hin zu einem Spartenmodell („Y-Modell“ bzw. „Gabel-Modell“) der juristischen Ausbildung bedeuten, da ein Bachelor bereits berufsqualifiziert wäre und seine Weiterqualifizierung daher konsequenterweise als berufsbildspezifisches „training on the job“ erfolgen müsste. In einem solchen Spartenmodell wäre der Berufszugang im Ergebnis kapazitätsorientiert. Eine Kapazitätsorientierung würde bei einem Verzicht auf eine Kapazitätssteuerung auf universitärer Ebene (Zugangsbeschränkungen) den Druck auf das Rechtsdienstleistungsmonopol der Anwaltschaft erhöhen.
5. Mit einem Spartenmodell ist ein einheitliches Staatsexamen, das in ihm den Charakter einer echten Eingangsprüfung und nicht länger faktisch einer Studienabschlussprüfung hätte, konzeptionell nur schwer zu vereinbaren. Ein Verzicht auf ein Staatsexamen würden einen Verlust einer externen Kontrolle der Qualität der universitären Lehre und der bundesweiten Vergleichbarkeit der Abschlüsse bedeuten; die im Bologna-Prozess vorgesehene Modularisierung und Akkreditierung der Ausbildung könnte dieses Defizit nur eingeschränkt kompensieren.

Das Schlusswort soll aber nicht mir, sondern einem berühmten Frankfurter gehören, der sich lange vor uns nach Bologna aufmachte. *Johann Wolfgang von Goethe* schrieb unter dem 20. Oktober 1829 auf seiner italienischen Reise in Bologna in sein Tagebuch:

*„Alles ist anständig und würdig, und über die mannigfaltigen schönen und wissenswerten Dinge, die hier zusammengebracht worden, erstaunt man billig, doch will es einem Deutschen dabei nicht wohl zumute werden...“* (Johann Wolfgang von Goethe, Eine italienische Reise).